

Hartmann, Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten nach der Neuregelung des § 128 SGB V i. d. F. des GKV-OrgWG (395).

ZFSH/SGB Nr. 7: *Lenze*, Die Verfassungswidrigkeit der Regelleistung für Kinder (387); *Siegfried*, Bettelgaben – Ein „out of limits“ des SGB XII (393).

8. Steuerrecht

8.2 Deutsches Recht

BB Nr. 30: *Hechtner*, Kritische Anmerkungen zum BMF-Schreiben Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 EStG – Gesetzesänderung per Verwaltungsanweisung? (1556); *Sterzinger*, Konsequenzen der missbräuchlichen Geltendmachung der Umsatzsteuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (1563). – Nr. 31: *Rieble*, Betriebsratsbegünstigung und Betriebsausgabenabzug (1612).

DB Nr. 28/29: *Kohlhepp*, Überblick über die Rechtsprechung zur vGA im Zeitraum 2008/2009 unter Einbeziehung wichtiger Entscheidungen der FG im Berichtszeitraum (1487); *Stefan Mayer*, Rückabwicklung von Kaufverträgen – Grunderwerbsteuerfalle beim Share Deal (1495). – Nr. 30: *Heuermann*, Zuordnung von Erwerbserfolg bei verschiedenen immobilien Wirtschaftsgütern (1558); *Rödter/Hageböke/Stangl*, Zur Anwendung der Zinsschranke bei der KGaA und ihrem persönlich haftenden Gesellschafter (1561).

wistra Nr. 7: *Pflaum*, Entpönlisierung des Steuerrechts? (262).

ZEV Nr. 7: *Hartman*, Die Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses im Steuerrecht (324); *Mannek/Höne*, Anzeigepflichten und Anzeigefristen für Erwerber nach der Erbschaftsteuerreform (329).

9. Recht und Medizin. Recht und Sport

SGb. Nr. 7: *Mündnich/Hartmann*, Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten nach der Neuregelung des § 128 SGB V i. d. F. des GKV-OrgWG (395).

wistra Nr. 7: *Petropoulos/Patras/Ioannis Morozinis*, Der Sportwettensbetrug durch Manipulation zu Lasten des Wettveranstalters oder des Wettenden (254).

Marcel Gröls und Tanja Gröls, Hamburg*

Ein Ranking juristischer Fachzeitschriften

In den letzten Jahren wachsen auch hierzulande die Bemühungen, Forschungsleistungen zu messen. In diesem Zusammenhang nehmen Rangfolgen von Fachzeitschriften eine wichtige Rolle ein, wiewohl eine solche für juristische Zeitschriften nicht existiert hat. Dabei ist es gerade in den Rechtswissenschaften mit seinen vielen hundert Journalen nicht immer leicht, die für die Publikation der eigenen Arbeit geeignete Zeitschrift auszuwählen. Die Qualität der einzelnen Journale ist der entscheidende Indikator, bei dem die Autoren jedoch bislang auf Ihre eigene Wertung verwiesen sind. Doch wird dieser Zeitschrift auch von den Fachkollegen die zugeschriebene Qualität beigemessen?

I. Einleitung

Bei dem vorliegend vorgestellten Ranking juristischer Fachzeitschriften – kurz JuRaF – wurden zu dieser Frage subjektive Qualitätswahrnehmungen erfasst, so dass durch Mittelung repräsentative Aussagen gewonnen werden konnten. Nutznießer mögen nicht nur die Rechtswissenschaftler, Praktiker und Studenten sein, die sich des Rankings bei der Auswahl der geeigneten Zeitschriften bedienen können. Unser Anliegen besteht

* *Marcel Gröls* (B.A.) studiert Human Resource Management, *Tanja Gröls* studiert Arbeits- und Wirtschaftsrecht, beide Universität Hamburg.

zudem darin, einen Beitrag zur Transparenz über die wissenschaftliche Qualität rechtswissenschaftlicher Journale zu leisten. Auch sollen die Zeitschriften selbst angeregt werden, ihr Profil zu schärfen und weiterhin Qualität anzustreben.

Das Ranking stützt sich dabei auf die Expertise von 248 Juristinnen und Juristen aus dem wissenschaftlichen Bereich, die bis zum Auswertungstichtag 284 individuelle Rangfolgen für die Zeitschriften ihrer Fachbereiche und weitere 232 Rangfolgen für allgemeine Rechtszeitschriften erstellten. Bevor wir die wichtigsten Ergebnisse vorstellen¹, erläutern wir zunächst den Forschungsaufbau und unsere grundsätzliche Herangehensweise, da von der Validität der Erhebung die Relevanz der Ergebnisse abhängt.

II. Aufbau der Befragung

Die Qualität von Fachjournalen kann auf verschiedenen Wegen ermittelt werden. Mag man zunächst auch an die Auflagenstärke denken, so ist diese jedoch ein Indikator für den wirtschaftlichen Erfolg, weniger für die Qualität. Verzerrungen treten schon allein durch die institutionellen Kunden, etwa Bibliotheken auf. Durch diese werden die Zeitschriften einem großen potenziellen Nutzerkreis zur Verfügung gestellt, ohne dass Aussagen darüber getroffen werden können, wer und wie viele Menschen letztlich davon in welchem Umfang Gebrauch machen².

1. Zitationsanalyse

Mehr Validität verspricht hingegen die bibliometrische Zitationsanalyse. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zu Grunde, dass qualitativ hochwertige Artikel von den anderen Vertretern der Profession erkannt und daher zitiert werden³. Die Qualität sollte sich deshalb in der Anzahl der Zitate niederschlagen, so dass ein herausragender Aufsatz häufiger genannt würde als ein vergleichsweise mittelmäßiger Beitrag⁴. Folgerichtig wäre die Qualität einer Zeitschrift dann als hoch einzustufen, wenn deren Artikel relativ oft zitiert werden⁵. Um ein Ranking zu erstellen, müssen dann in großem Umfang Fußnoten erfasst und ausgewertet werden.

Obwohl dieses Vorgehen plausibel ist, ist es auch anfällig für Fehlerquellen, die nicht unerheblich sind. Da nicht alle Zitate in allen Zeitschriften gezählt werden können, muss eine Vorauswahl erfolgen. So wertet man beispielsweise einige Jahrgänge von ein oder zwei als bedeutend wahrgenommenen Zeitschriften aus. Eine solche Vorauswahl muss jedoch zwingend auch wieder zu Verzerrungen führen. Ein anderes Problem besteht darin, dass eine rein quantitative Erfassung simplifizierend dichotomisiert und kein Unterschied zwischen zustimmenden und ablehnenden Bezugnahmen erfolgt. So mag ein Artikel als kontrovers oder gar fehlerhaft wahrgenommen und in der Folge häufig aufgegriffen werden – für die Qualität dieses Artikels spricht dies dann jedoch gerade nicht. Wenn das Problem schon für die eher harmo-

¹ Detailliertere Daten enthält die Internetseite <http://www.JuRaF.de>.

² *Schlinghoff/Backes-Gellner*, Publikationsindikatoren und die Stabilität wirtschaftswissenschaftlicher Zeitschriftenrankings, *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* (zfbf) 2002, 344 f.; *Blankart*, Mikroökonomische Ansätze zur Messung des wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsausbaus, *Konjunkturpolitik*, 21 (1975), 156.

³ *Tappenbeck*, Zeitschriften-Nutzungsanalyse als Instrument des Qualitätsmanagements, *Bibliothek* 25 (2001), 320.

⁴ *Stock*, Wissenschaftsevaluation. Die Bewertung wissenschaftlicher Forschung und Lehre, in: *ifo-Diskussionsbeiträge*, Nr. 17, 1994, S. 46 ff.

⁵ *Schlinghoff/Backes-Gellner* (Fn. 2), S. 346; *Pommerehne*, Die Reputation wirtschaftswissenschaftlicher Fachzeitschriften: Ergebnisse einer Befragung deutscher Ökonomen, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 201 (1986), 285.

nische⁶ Betriebswirtschaftslehre diskutiert wird⁷, so muss es für die häufig recht meinungsstarken Kontroversen der Jurisprudenz erst recht als bedeutsam angesehen werden. Zudem ist diese Vorgehensweise durch strategisches Zitierverhalten in gewissem Umfang manipulierbar. Ein bekanntes Problem ist insoweit beispielsweise die übermäßige Selbstzitation⁸. Trotz dieser Schwächen werden Zitationen in Deutschland sowie im angelsächsischen Raum häufig zur Ermittlung von Zeitschriftenrankings verwendet und als geeignet akzeptiert⁹.

2. Subjektive Befragung

Eine andere, auch im vorliegenden Ranking genutzte Methode ist die Befragung¹⁰. Hier werden subjektive Qualitätswahrnehmungen gesammelt und gemittelt. Die Nachteile des bibliometrischen Verfahrens werden weitgehend vermieden. Man gewinnt die authentischen Aussagen von Fachleuten, welche die Zeitschriften sowohl aus der Perspektive der Nutzer als auch aus dem Blickwinkel eigener Autorenschaft kennen gelernt haben. Sie sind in der Lage, fundierte Einschätzungen zu den Journalen ihrer Teildisziplin abzugeben. Dennoch ist auch die Befragung als Methode anfällig für gewisse Fehlerquellen. So neigen etwa diejenigen Wissenschaftler, die in der Regel in hochrangigen Zeitschriften veröffentlichen, zu einer übermäßig strengen Beurteilung jüngerer, weniger gefestigter Journale, was im Allgemeinen als systematische Verzerrung wahrgenommen wird¹¹. Auch kann mitunter in Analogie zum oben beschriebenen strategischen Zitationsverhalten ein strategisches Antwortverhalten beobachtet werden. In diesem Fall werden Zeitschriften, zu denen besondere „Freundschaftsbande“ bestehen, mit besonders guten Wertungen bedacht (dazu später mehr). Von Nachteil ist es prinzipiell noch, dass eine Befragung eine Momentaufnahme darstellt¹². Zitationsanalysen erlauben hingegen auch Aussagen im Zeitverlauf.

Ein häufig genanntes Beispiel für die Befragungsmethode ist die Untersuchung von *Pommerehne* für den Bereich der Wirtschaftswissenschaften¹³. In diesem Zusammenhang wurden 119 Mitglieder des Vereins für Socialpolitik gebeten, die aus Ihrer Sicht beiden „bedeutendsten“ Zeitschriften aus diesem Bereich zu nennen. Bei der gegenwärtig vielleicht umfassendsten Untersuchung von *Hennig-Thurau*, *Walsh* und *Schrader* – ebenfalls für die Wirtschaftswissenschaften – konnten 651 Aussagen aus dem Kreis der Mitglieder des VHB¹⁴ verwendet werden¹⁵. Für unsere Befragung haben wir 1500 Rechtswissenschaftler an 45 Universitäten im gesamten Bundesgebiet durch eine E-Mail-Befragung um Auskunft gebeten. Bei 248 Antwortenden betrug die Rücklauf-

6 *Matiasko/Nienhüser*, Sinnprovinzen in der Personalwirtschaft – Befunde einer empirischen Untersuchung, *ZfP* 18 (2004), 121.

7 *Dyckhoff* et al., Beurteilung der Forschungsleistung und das CHE-Forschungsranking betriebswirtschaftlicher Fachbereiche, *WiSt* 2005, 64.

8 *Dyckhoff* et al. (Fn. 7), S. 64.

9 *Van Raan*, Advanced Bibliometric Evaluation and Foresight Exercises, *Scientometrics* 36 (1996), 404.

10 Nach unserer Recherche existiert bislang noch kein Ranking deutscher Rechtszeitschriften. Spurenelemente eines offenbar nur österreichische Journale enthaltenden, inhaltlich nicht näher erläuterten Ratings sind auf der Internetseite der WU Wien zu finden. In der BRD hat das CHE-Hochschulranking in früheren Jahren ein Ranking zur Veröffentlichungsintensität von Hochschullehrern auf bibliometrischer Basis erstellt, jedoch wegen relevanter Schwächen nicht verwendet. Vgl. <http://www.che.de>.

11 *Schlinghoff/Backes-Gellner* (Fn. 2), S. 345.

12 *Voeth* et al., Impact auf die deutschsprachige Marketingforschung, *Marketing ZfP* (2006), 9.

13 *Schlinghoff/Backes-Gellner* (Fn. 2), S. 348.

14 Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V.

15 *Hennig-Thurau/Walsh/Schrader*, VHB-JourQual: Ein Ranking von betriebswirtschaftlich-relevanten Zeitschriften auf der Grundlage von Expertenurteilen, *zfbf* 2004, 521.

Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts

Herausgegeben von Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann unter Mitwirkung von Martin Illmer



2009. 2 Bände.
Ca. 1800 Seiten.
ISBN 978-3-16-149918-0
Leinen ca. € 240,-
(September)
(Beide Bände werden nur zusammen abgegeben)

Der vorliegende Band strukturiert das stetig zunehmende, aber systematisch noch wenig durchdrungene europäische Privatrecht in rund 460 Stichwort-Artikeln.

Die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Privatrechts nimmt stetig zu und prägt das Privatrecht der Mitgliedstaaten in immer größerem Ausmaß. Sie ist freilich überaus bruchstückhaft und verfolgt kein übergreifendes systematisches Konzept. Vor diesem Hintergrund schafft das Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts in einer umfassenden Zusammenstellung von rund 460 Stichwort-Artikeln die Grundlage für eine Systematisierung des europäischen Privatrechts. Die Stichwort-Artikel umfassen sämtliche Bereiche des Privatrechts und strukturieren diese unter Berücksichtigung der rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Dimensionen sowie dem Gesichtspunkt der Entwicklung europäischen Einheitsrechts. Zahlreiche der behandelten Teilgebiete sind bisher unter den genannten Gesichtspunkten systematisch kaum durchdrungen. Das *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts* ist damit sowohl in seiner Bandbreite als auch in seinem methodischen und systematischen Ansatz einzigartig. Es stellt der Rechtswissenschaft, aber auch der Rechtspraxis den gegenwärtigen Stand des europäischen Privatrechts umfassend in komprimierter und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung. Zugleich bildet es eine zentrale Grundlage für die konsistente Fortentwicklung des europäischen Privatrechts.

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de



Mohr Siebeck
Tübingen
info@mohr.de
www.mohr.de

quote ca. 16,5 %¹⁶, wobei insgesamt 284 Aussagen verwendet werden konnten¹⁷. Zwar hätten auch nur die Juristen weniger oder sogar einer einzelnen Universität angeschrieben werden können, wie das etwa im Rahmen des Rankings der Wirtschaftsuniversität Wien geschehen ist¹⁸. Zweifellos erhöht sich jedoch die Aussagekraft, wenn möglichst flächendeckend Universitäten einbezogen werden.

Die Grundgesamtheit unserer Erhebung bilden alle Personen, die zwischen dem 15. 1. und 15. 2. 2009 auf den Internetpräsenzen der 45 von uns ausgewählten Universitäten als Hochschullehrer, Hochschullehrer i. R., Emeriti oder wissenschaftliche Mitarbeiter mit E-Mail-Adresse ausgewiesen wurden. Aus forschungsökonomischen Gründen konnten nur diejenigen Personen angeschrieben werden, die auch über eine Mailadresse Ihres Institutes verfügten. Sonstige Lehrpersonen, wie etwa außerplanmäßige Professoren, blieben aus rein praktischen Gründen außer Betracht. Die Antwortpersonen setzen sich wie folgt zusammen: Es antworteten 125 Hochschullehrer, 21 Professoren i. R. und Emeriti sowie 102 wissenschaftliche Mitarbeiter. Frauen beteiligten sich zu 19,8 %. Demzufolge war unsere Antwortperson also zumeist Hochschullehrer und männlichen Geschlechts.

III. Erhobene Daten

Schon im Interesse einer angemessenen Rücklaufquote haben wir dabei den Umfang der Fragen auf ein Mindestmaß beschränkt. Während in vergleichbaren Fragebögen gerne interessante, aber nur in geringem Maß relevante Daten wie etwa das Lebensalter oder die Dauer für das Ausfüllen des Fragebogens erfasst werden, haben wir uns auf die Erfassung von lediglich sechs Aspekten beschränkt:

- 1.) Das Geschlecht der Antwortpersonen konnten wir anhand der Datensammlung selbst ermitteln.
- 2.) Ebenso den universitätsinternen Status der Antwortpersonen: Also Professor, Professor i. R., Emeritus sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- 3.) Wir haben zudem die Anzahl der Veröffentlichungen für den Zeitraum der letzten drei Jahre abgefragt – dies diente zur Bestimmung der Sachkenntnis und ging als Expertenfaktor gewichtet in die Auswertung ein.
- 4.) Inhaltlich haben wir zunächst um die Nennung des zentralen Sachgebiets der Befragten gebeten. Mitunter wurde uns mehr als ein Sachgebiet genannt.
- 5.) Darauf folgend baten wir um die Nennung der fünf qualitativ bedeutendsten Fachzeitschriften auf diesem Gebiet in absteigender Folge.
- 6.) Da es bedeutende Fachzeitschriften gibt, die sich nicht der Bearbeitung einer einzelnen Disziplin verschrieben haben, oder die Bedeutung über ihr Gebiet hinaus für sämtliche Rechtsgebiete entfalten, sollten diese Zeitschriften gesondert genannt werden können. Wiederum wurde um die Nennung der fünf qualitativ bedeutendsten Zeitschriften gebeten.

1. Erläuterungen zum Fragenkatalog

Durch diesen bewusst kurz gehaltenen Fragenkatalog, dessen Bearbeitung nur wenige Minuten in Anspruch genommen

¹⁶ Es liegt in der Natur der Befragungsmethode, dass der Rücklauf nicht mit letzter Genauigkeit berechnet werden kann. Dies daher, weil eine unbekannte Anzahl von Empfänger-E-Mailadressen nicht mehr verwendet werden, ohne dass der Versender eine Fehlermeldung erhält.

¹⁷ Mitunter nannten die Befragten zwei Fachgebiete mitsamt den jeweiligen Rangfolgen, die insoweit verwendbar waren.

¹⁸ G. Maier, Das Zeitschriftenranking der WU-Wien im internationalen Vergleich, Forschungspapier WU-Wien, online nicht mehr abrufbar, zitiert nach: Hennig-Thurau/Walsh/Schrader (Fn. 15), S. 523.

haben kann, sollten auch mögliche Fehlerquellen gering gehalten werden. Die Befragungsmail wurde ebenfalls absichtlich knapp formuliert. Um weitergehende Hintergrundinformationen beispielsweise zur Erhebungsmethode bereitzustellen, wurde im Vorwege eine Website erstellt. Auf dieser Webpräsenz werden nun auch detailliertere Rankingdaten bereitgehalten¹⁹. Auf eine Anonymisierung wurde in der Befragung verzichtet, dies nicht nur aus forschungsökonomischen Gründen. Vielmehr trägt eine offene Befragung zur Validität bei. Die Antwortpersonen, insbesondere die Hochschullehrer sind durch Herausgeberschaften, Beiratstätigkeit und andere Nahtstellen in vielfacher Weise mit einzelnen Zeitschriften verbunden. Es ist deshalb nicht unüblich, durch eine selbstdisziplinierend wirkende offene Befragung ein opportunistisches Bewertungsverhalten zu begrenzen²⁰, wenn gleich dadurch die Rücklaufquote beeinträchtigt werden kann, wie uns auch einige Befragte freundlich mitteilten. Zwar sind die Antwortpersonen auch dann nicht frei von persönlichen Verbindungen. Hier darf allerdings nicht ausgeblendet werden, dass eine Befragung einen grundsätzlich subjektiven Charakter hat. Gerade die Mittelung soll ja den erhofften Ausgleich bringen. Zudem kann man hier von einer publizistischen Variante des Henne-Ei-Problems sprechen. Sind die Befragten zunächst dem Beirat einer Zeitschrift beigetreten und fanden das Journal in der Folge besonders qualitativ, oder war es umgekehrt?

Eine besondere Bedeutung kommt dem Qualitätsbegriff zu, die Befragten sollen einen möglichst einheitlichen Qualitätsbegriff vor Augen haben²¹. Der *Duden* spricht von „Beschaffenheit, Güte, Wert“, der *Brockhaus* von der „Gesamtheit von charakteristischen Eigenschaften“. Auch *Wahrig* definiert den Begriff über „Beschaffenheit, Güte und Sorte“. Um für das JuRaF zu einem möglichst einheitlichen Qualitätsbegriff zu gelangen, haben wir uns für die schlichteste Variante entschieden, indem wir die Frage wie folgt formulierten:

„(...) b.) Nennen Sie bitte auf diesem Gebiet in absteigender Folge bis zu fünf Zeitschriften, die Sie für die qualitativsten (i. S. d. allgemeinen Sprachgebrauchs: Güte, Wert) halten: (...).“

Auf diese Weise haben wir unter Rückgriff auf die *Duden*-Definition am allgemeinen Sprachgebrauch eines immerhin im wissenschaftlichen Diskurs alltäglich verwendeten Begriffs angesetzt. Alternativ wäre es denkbar gewesen, näherungsweise zielführende Begriffe wie „Reputation“ oder „Güte“ einzeln bewerten zu lassen und entsprechende Durchschnittswerte zu ermitteln. Eine solche Operationalisierung erfolgte beispielsweise bei *Zehrer*, *Pechlaner* und *Matzler* für ein Ranking der Tourismus-Fachzeitschriften²². Die so ermittelten Werte lagen natürlich – wenig überraschend – nahe beieinander. Indem man zwei oder drei subjektiv zu beurteilende Begriffe vorstellt, erreicht man u. E. nicht zwingend ein verlässlicheres Ergebnis gegenüber dem Einzel- und Kernbegriff „Qualität“. Anders stellte sich die Situation dar, wenn ein weniger geläufiges Merkmal hätte beurteilt werden sollen.

Im zweiten Schritt sollten diejenigen Zeitschriften beurteilt werden, die sich mit rechtswissenschaftlichen Themen

¹⁹ <http://www.JuRaF.de>.

²⁰ So zum Beispiel die Neuauflage des VHB-Jourqual 2008, Hennig-Thurau/Schrader, noch nicht veröffentlicht.

²¹ Simon, Aspekte der Qualität, in: Gütesiegel für die Wissenschaft? Zur Diskussion über Qualität, Evaluierung und Standards (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaft, Heft 5), 2000, S. 15 ff.

²² Zehrer et al., Die Positionierung von Tourismus-Fachzeitschriften zwischen Wissenschaft und Praxis, *Tourismus Journal* 2003, 397 ff.

stellungen im Allgemeinen auseinandersetzen. Hier nannten 232 Befragte ihre persönliche Rangfolge. Wir haben nicht darum gebeten, die Zeitschriften noch einmal in die Unterkategorien Praxis, Wissenschaft und Schulungszeitschrift zu unterteilen, wenngleich dies denkbar gewesen wäre. Vielmehr haben wir es dem Ermessen der Antwortpersonen überlassen, den von diesen Kategorien losgelösten Begriff der „Qualität“ auf alle Zeitschriften gleichermaßen anzuwenden und so zu einer persönlichen Rangfolge zu gelangen. Entsprechend bunt ist hier das Bild (vgl. Tabelle 1). Zeitschriften wie die AcP, getreu dem Verlagsmotto „Artibus ingenuis“ vorwiegend der Wissenschaft zugewandt, stehen neben Schulungszeitschriften wie der JuS und Praktikerzeitschriften wie der NJW.

An dieser Stelle ist auf eine Ungenauigkeit in unserer Fragestellung aufmerksam zu machen. Unsere diesbezügliche Frage wurde offenbar nicht von allen Befragten in dem von uns gewünschten Sinne verstanden. Bei etwa 4 Prozent der Befragten entstand der Eindruck, man könne in diesem Zusammenhang auch Zeitschriften nennen, die das eigene oder andere spezielle Rechtsgebiete behandeln. So kam es vor, dass Strafrechtler in diesem Zusammenhang Zeitschriften aus dem Gesellschaftsrecht nannten und umgekehrt. Da man jedoch in der Regel nur einen Überblick über die Zeitschriften im eigenen Feld sowie über die allgemeinen Rechtszeitschriften haben kann, konnten solche Aussagen nicht verwendet werden. Die Antworten waren jedoch für die Befragung nicht verloren. Denn da meist dennoch auch allgemeine Zeitschriften genannt wurden, konnten die um spezifische Zeitschriften bereinigten Aussagen verwendet werden, so dass die so antwortenden Personen dann immer noch zwei oder drei Rangplätze in der Kategorie „Allgemeine Zeitschriften“ zu vergeben hatten.

Bei der Ermittlung durch Befragung sind hinsichtlich der Auswahl der zu beurteilenden Zeitschriften grundsätzlich zwei Möglichkeiten vertretbar. Einmal kann man den Befragungspersonen eine Liste mit Zeitschriften vorlegen, mit der Bitte, diese zu beurteilen, etwa im Wege der Likert-Skalierung. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass eine größere Anzahl an Bewertungen zustande kommt. Allerdings leidet bei diesem Verfahren die Validität nicht unerheblich. In der Rankingforschung wurde festgestellt, dass die Befragten dazu neigen, auch Zeitschriften zu bewerten, die ihnen unbekannt sind. In einem Fall installierten die Forscher einen „Dummy“, das heißt eine nicht existierende Zeitschrift mit einem jedoch plausiblen Namen im Befragungsbogen. Tatsächlich wurde dieser Dummy durch knapp 30 % der Befragten bewertet, von 3 % sogar mit hoher Bewertung²³. In der von uns gewählten Variante ist dagegen sichergestellt, dass die Antwortpersonen nur solche Journale angeben, mit denen sie wirklich vertraut sind²⁴.

2. Gewichtung der Qualitätswahrnehmungen

Bei der Gewichtung der Antworten fanden drei Faktoren Berücksichtigung: Der durch die Befragten vergebene Rangplatz selbst, der Status der Befragten und die Publikationsintensität der Befragten. Da die Wissenschaftler bis zu fünf Plätze zu vergeben hatten, wiesen wir der bestplatzierten Zeitschrift den Wert 1,0 zu, der zweitbesten 0,8 usw. bis zum Wert 0,2.

²³ Schlinghoff/Backes-Gellner (Fn. 2), S. 345.

²⁴ Schlinghoff/Backes-Gellner (Fn. 2), S. 348. Bestätigt wird diese Einschätzung dadurch, dass die Befragten mitunter gar nicht alle Rangplätze ausnutzten.

Tabelle 1: Ranking allgemeiner Rechtszeitschriften, die über ein einzelnes Rechtsgebiet hinaus Bedeutung für alle Felder entfalten, auf Basis der Bewertung von 232 Befragten

Rang	Zeitschrift	Punkte absolut	Qualität gewichtet	n = Summe Bewertungen	
1	JuristenZeitung	JZ	469,9	10,00	164
2	Neue Juristische Wochenschrift	NJW	345	7,34	134
3	Archiv für die civilistische Praxis	AcP	266,8	5,68	84
4	Archiv des öffentlichen Rechts	AÖR	125	2,66	42
5	Juristische Schulung	JuS	117,2	2,49	61
6	Juristische Ausbildung	JURA	72,3	1,54	36
7	Juristische Rundschau	JR	52,7	1,12	23
8	Der Staat	Staat	48,2	1,03	18
9	Monatsschrift für Deutsches Recht	MDR	34,6	0,74	15
10	Juristische Arbeitsblätter	JA	32,8	0,70	16
11	Zeitschrift für Zivilprozess	ZZP	32,5	0,69	10
12	Kritische Justiz	KJ	30,8	0,66	9
13	Zeitschrift für europäisches Privatrecht	ZeUP	30,7	0,65	9
14	Zeitschrift für Rechtspolitik	ZRP	30,1	0,64	14
15	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht	RabelsZ	28,3	0,60	10
16	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft	KritV	26,8	0,57	13
17	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ohne Nennung der Abteilungen)	ZRG	26,7	0,57	8
18	DER BETRIEB	DB	22,4	0,48	8

Beim „Status“, also der Situation der Befragten im Hierarchiegefüge der Universität, haben wir ebenfalls eine Gewichtung vorgenommen. Dabei wiesen wir Professoren den Wert 1,0 zu, den wissenschaftlichen Mitarbeitern den Wert 0,6. Dies ist Ausdruck der Tatsache, dass Hochschullehrer in der Regel die Zeitschriften schon seit Jahren in Forschung und Lehre verwenden, während wissenschaftliche Mitarbeiter, die vielleicht gerade promovieren oder in der Postdoc-Phase situiert sind, über weniger Berufserfahrung verfügen. Natürlich wären auch 0,5 oder 0,7 vertretbar. Eine gewisse Willkür ist bei solchen Entscheidungen nicht zu leugnen, hier fließen regelmäßig gewisse Vorprägungen durch die Autoren mit ein²⁵.

Beim Publikationsverhalten wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Antwortperson, die selbst häufig als Autor tätig ist, einen ungetrübteren Einblick in die Qualitätsanforderungen der Verlage hat als jemand, der die Zeitschriften nur aus der Leserperspektive beurteilt. Mitunter wird er vielleicht zu Nachbesserungen und Zuspitzungen aufgefordert werden und dadurch ein klareres Bild von der redaktionellen Arbeit der jeweiligen Zeitschrift erhalten. Außerdem ist er häufiger gezwungen sich Gedanken darüber zu machen, welche Zeitschrift die geeignetste für seinen Artikel ist. Diese Aspekte führen zu einer erhöhten Expertise, die wir mit einem Expertenfaktor gewichteten. Dabei wurden die Artikel der vorangegangenen drei Jahre abgefragt, um den im Zeitverlauf veränderten Anforderungen Rechnung zu tragen und Aktualität zu gewährleisten. Die Anzahl der Veröffentlichungen wurde durch den Faktor 10 geteilt, der so errechnete Wert zu den anderen Faktoren hinzugerechnet.

Zur Illustration soll ein Beispiel dienen: Ein Hochschullehrer hat der Zeitschrift „Der Staat“ den zweiten Rangplatz gegeben, was dem

Wert 0,8 entspricht. Für ihn als Professor wird der Wert 1,0 addiert. Da er in den letzten drei Jahren 25 Artikel veröffentlicht hat, tritt ein Expertenfaktor von 2,5 hinzu. Somit kann er der Zeitschrift insgesamt den Wert 4,3 zusprechen.

Die so gesammelten Werte wurden mit anderen, dieselbe Zeitschrift betreffenden Werten aufaddiert, so dass Rangfolgen gebildet werden konnten. Die höchstbewertete Zeitschrift erhielt den Wert 10, die darunterliegenden jeweils den Anteil, der ihrer Wertzahl entsprach.

IV. Zu den einzelnen Rankings

Tabelle 2 zeigt die Gesamtliste der beurteilten Zeitschriften aus den Arbeitsschwerpunkten der Befragten. Es wurden nur Zeitschriften aufgenommen, die mindestens acht Nennungen aufwiesen. Eine Mindestanzahl an Nennungen entspricht üblichen Konventionen bei Zeitschriftenrankings und folgt der nachvollziehbaren Logik, dass nur eine gewisse Anzahl an Nennungen überhaupt eine Aussagekraft entfalten kann²⁶.

Die Befragten ordneten sich selbst 18 Fachbereichen zu. Natürlich kamen nicht für jeden Bereich ausreichend viele Einzelwertungen zustande, um entsprechende Teilrankings zu erstellen. Die Aussagekraft steigt dabei potenziell mit der Anzahl der Nennungen. So nannten insgesamt 51 Personen Gesellschaftsrecht als Arbeitsschwerpunkt und entsprechend konnten wir auch ein Teilranking Gesellschaftsrecht ausweisen. Dasselbe gilt für das Staats- und Verwaltungsrecht, das Europarecht und das Völkerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht sowie für das Bürgerliche Recht. Bereits für das Arbeits- und Sozialrecht stellt sich die Aussagekraft dabei

²⁵ Vgl. *Matiaske/Nienhäuser* (Fn. 6), S. 121.

²⁶ Zum Beispiel *Hennig-Thurau/Walsh/Schrader* (Fn. 15), S. 525.

Tabelle 2: Ranking der Fachbezogenen Zeitschriften durch die jeweiligen Fachvertreter

Rang	Zeitschrift		Punkte absolut	Qualität gewichtet	n = Summe Bewertungen
Staats- und Verwaltungsrecht					
Auf Basis der Bewertung von 52 Vertretern des Fachbereichs					
1	Archiv des öffentlichen Rechts	AöR	90,7	10,00	26
2	Der Staat	Staat	81,9	9,03	25
3	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht	NVwZ	68,8	7,59	26
4	Deutsches Verwaltungsblatt	DVBl.	60,4	6,66	24
5	Die öffentliche Verwaltung	DÖV	49,8	5,49	21
6	Die Verwaltung	Verw.	45,9	5,06	16
7	Verwaltungsarchiv	VerwArch	38,5	4,24	10
8	Deutsches Steuerrecht	DStR	19,5	2,15	8
Weitere 30 Zeitschriften dieses Fachs wurden genannt, konnten jedoch der geringen Fallzahl wegen nicht in das Ranking aufgenommen werden.					
Europäisches öfftl. und priv. Recht sowie Völkerrecht					
Auf Basis der Bewertung von 28 Vertretern des Fachbereichs					
1	Rabels Zeitschrift für ausländisches und intern. Privatrecht	RabelsZ	25,2	10,00	11
2	Archiv des Völkerrechts	AVR	23	9,13	12
3	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht	ZaöRV	21,9	8,69	11
4	Europarecht	EuR	17,7	7,02	9
Weitere 32 Zeitschriften dieses Fachs wurden genannt, konnten jedoch der geringen Fallzahl wegen nicht in das Ranking aufgenommen werden.					

Rang	Zeitschrift		Punkte absolut	Qualität gewichtet	n = Summe Bewertungen
Strafrecht					
Auf Basis der Bewertung von 46 Vertretern des Fachbereichs					
1	Neue Zeitschrift für Strafrecht	NStZ	86,2	10,00	34
2	Goltdammers Archiv für Strafrecht	GA	81,4	9,44	28
3	Strafverteidiger	StV	81,2	9,42	32
4	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft	ZStW	68,8	7,98	30
5	Strafverteidiger-Forum	StraFo	25	2,90	9
6	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht	wistra	19,9	2,31	8
7	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik	ZIS	17,5	2,03	8
Weitere 27 Zeitschriften dieses Fachs wurden genannt, konnten jedoch der geringen Fallzahl wegen nicht in das Ranking aufgenommen werden.					

Bürgerliches Recht					
Auf Basis der Bewertung von 45 Vertretern des Fachbereichs					
1	JuristenZeitung	JZ	39,3	10,00	14
2	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht	FamRZ	37	9,41	13
3	Neue Juristische Wochenschrift	NJW	25,4	6,46	11
4	Archiv für die civilistische Praxis	AcP	21,6	5,50	8
5	Computer und Recht	CR	16,1	4,10	8
Weitere 61 Zeitschriften dieses Fachs wurden genannt, konnten jedoch der geringen Fallzahl wegen nicht in das Ranking aufgenommen werden.					

Arbeitsrecht und Sozialrecht					
Auf Basis der Bewertung von 29 Vertretern des Fachbereichs					
1	Recht der Arbeit	RdA	63,4	10,00	21
2	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht	NZA	58,8	9,27	19
3	Zeitschrift für Arbeitsrecht	ZFA	30,1	4,75	11
4	Arbeit und Recht	AuR	27,6	4,35	12
5	DER BETRIEB	DB	24,9	3,93	10
6	Neue Zeitschrift für Sozialrecht	NZS	24,3	3,83	8
Weitere 19 Zeitschriften dieses Fachs wurden genannt, konnten jedoch der geringen Fallzahl wegen nicht in das Ranking aufgenommen werden.					

Gesellschaftsrecht					
Auf Basis der Bewertung von 51 Vertretern des Fachbereichs					
1	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht	ZHR	99,5	10,00	32
2	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	ZGR	94,5	9,50	29
3	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis	ZIP	91,9	9,24	31
4	Die Aktiengesellschaft	AG	72	7,24	24
5	GmbH-Rundschau	GmbHR	39,7	3,99	13
6	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht	NZG	35,2	3,54	15
7	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht	WM	32,9	3,31	13
8	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht	EuZW	14,3	1,44	8
Weitere 36 Zeitschriften dieses Fachs wurden genannt, konnten jedoch der geringen Fallzahl wegen nicht in das Ranking aufgenommen werden.					

jedoch eingeschränkt dar, hier erhielten wir nur Angaben von 29 Vertretern der beiden Fächer. Für diese Kategorien mag das Teilranking eine grobe Richtung anzeigen und weitere Untersuchungen anregen. Sporadisch genannte Fächer wie etwa Sportrecht und Medienrecht hingegen, deren Vertreter sich vereinzelt dankenswerterweise beteiligten, konnten wegen der wenigen Nennungen nicht ausgewiesen werden. Großzügiger stellt sich das Bild dar, wenn man die Nennun-

gen ohne Berücksichtigung der Herkunft der Befragten zählt (vgl. Tabelle 3). In diesem Fall erhält beispielsweise die Zeitschrift DER BETRIEB nicht nur Nennungen von den Fachvertretern des Arbeitsrechts, sondern auch aus dem Steuerrecht und dem Gesellschaftsrecht. Auf diese Weise erhalten 43 Zeitschriften ausreichend viele Nennungen, um gelistet zu werden. Die Aussagekraft ist jedoch geringer, da die klare Zuordnung zu den Fachbereichen fehlt.

Tabelle 3: Ranking der fachbezogenen Zeitschriften ohne Differenzierung nach Fachgebieten der Befragten

Rang	Zeitschrift		Punkte absolut	Qualität gewichtet	n = Summe Bewertungen
1	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht	ZHR	104,4	10,00	34
2	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht	ZIP	103,6	9,92	36
3	Archiv des öffentlichen Rechts	AÖR	100,5	9,63	31
4	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht	ZGR	98,3	9,42	30
5	Neue Zeitschrift für Strafrecht	NStZ	86,2	8,26	34
6	Der Staat	DS	86	8,24	27
7	Goltdammers Archiv für Strafrecht	GA	81,4	7,80	28
8	Der Strafverteidiger	StV	81,2	7,78	32
9	JuristenZeitung	JZ	78,4	7,51	29
10	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht	NvwZ	73,8	7,07	28
11	Die Aktiengesellschaft	AG	72	6,90	24
12	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft	ZStW	68,8	6,59	30
13	Deutsches Verwaltungsblatt	DVBl	63,5	6,08	25
14	Recht der Arbeit	RdA	63,4	6,07	21
15	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht	NZA	60	5,75	20
16	Die öffentliche Verwaltung	DÖV	49,8	4,77	21
17	Die Verwaltung	DV	48,2	4,62	17
18	Neue juristische Wochenschrift	NJW	46,7	4,47	27
19	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht	FamRZ	40,4	3,87	14
20	GmbH-Rundschau	GmbHR	39,7	3,80	13
21	DER BETRIEB	DB	39,4	3,77	17
22	Verwaltungsarchiv	VerwArch	38,5	3,69	10
23	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht	WM	35,8	3,43	15
24	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht	NZG	35,2	3,37	15
25	Archiv für civilistische Praxis	AcP	33,5	3,21	14
26	Zeitschrift für Arbeitsrecht	ZFA	30,1	2,88	11
27	Arbeit und Recht	AuR	27,6	2,64	12
28	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht	EuZW	26,6	2,55	14
29	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht	RabelsZ	25,2	2,41	11
30	Strafverteidigerforum	StraFo	25	2,39	9
31	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht	ZaöRV	24,8	2,38	12
32	Zeitschrift für europäisches Privatrecht	ZEuP	24,4	2,34	10
33	Neue Zeitschrift für Sozialrecht	NZS	24,3	2,33	8
34	Archiv des Völkerrechts	AVR	23	2,2	12
35	Europarecht	EuR	22,9	2,19	10
36	Zeitschrift für Zivilprozess	ZZP	22,8	2,18	8
37	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht	wistra	19,9	1,91	8
38	Deutsches SteuerR	DStR	19,5	1,87	8
39	Betriebs-Berater	BB	18	1,72	8
40	Zeitschrift für Strafrechtsdogmatik	ZIS	17,5	1,68	8
41	Europäische Grundrechtezeitschrift	EuGRZ	17,4	1,67	9
42	Computer und Recht	CR	16,1	1,54	8
43	Juristische Schulung	JuS	12,5	1,2	8

V. Allgemeine Aussagen und Befunde

Von Interesse ist zunächst die Expertise der Antwortpersonen. Insgesamt haben 199 Männer und 49 Frauen geantwortet. Für den Zeitraum der letzten drei Jahre gaben die Hochschullehrer im Schnitt die Beteiligung an 18,1 Artikeln an. Die Spannweite reichte von 0 Veröffentlichungen in drei Jahren bis 101. Demgegenüber gaben die 102 wissenschaftlichen Mitarbeiter im Schnitt die Beteiligung an 4,1 Artikeln für den zurückliegenden Dreijahreszeitraum an. Die Spannweite reichte hier von 0 bis 24. Die 21 Emeriti und Professoren i. R. gaben im Mittel 16,7 Artikel für den abgefragten Zeitraum bei einer Spannweite von 0 bis 100 an. Ein leichter Abfall der Publikationsintensität im Berufsverlauf von Professoren ist aus der Hochschulforschung bekannt²⁷, die geringfügig geringere Publikationsleistung der von uns befragten Emeriti und Professoren i. R. scheint diese Wahrnehmung zu bestätigen (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Eigene Publikationen der Befragten in den letzten 3 Jahren

Durchschnitt der Hochschullehrer	18,10
Durchschnitt der Emeriti und Prof. i. R.	16,70
Durchschnitt der wiss. Mitarbeiter	4,10
Durchschnitt Gesamt	11,86

Ein auffallender Befund aus den Fachrankings (Tabelle 2) ist, dass die Jurisprudenz über ein ganzes Arsenal qualitativer Fachzeitschriften verfügt, die auch breit genutzt werden. So wurden 199 Zeitschriften mindestens einmal oder häufiger genannt. Andererseits scheint es in jedem Fach auch „Stars“ zu geben, welche die Masse der Zeitschriften deutlich überragen. So etwa im Strafrecht. Hier erhalten die Neue Zeitschrift für Strafrecht und drei weitere Zeitschriften auffallend hohe Nennungen, die folgenden drei Zeitschriften fallen demgegenüber schon ab. Weitere 27 Zeitschriften jedoch erhalten nur sieben Nennungen oder weniger. Angesichts der so entstandenen unerwartet knappen Teilrankings haben wir daher darauf verzichtet, Kategorisierungen nach A-, B- und C-Zeitschriften vorzunehmen, wie dies in der Regel in Rankings geschieht.

Beim Ranking der Zeitschriften, die allgemein für die Rechtswissenschaften von Bedeutung sind (Tabelle 1) kommt es zu einer Mischung der „Schwerpunkte“. Schulungszeitschriften stehen neben Praktikerzeitschriften und wissenschaftlichen Journalen. Insoweit bietet sich eine Beurteilung nach der jeweiligen Ausrichtung an: So fällt bei den Schulungszeitschriften auf, dass die JuS in der Einschätzung der Qualität deutlich die anderen Fachzeitschriften überragt. Sowohl was den Rangwert angeht als auch die Anzahl der Nennungen. Interessant ist die Spitzenstellung der JuristenZeitung. Sowohl in Hinblick auf den gewichteten Punktwert als auch mit Blick auf die Anzahl der Nennungen erreicht sie einen bedeutenden und in diesem Maße nicht erwarteten Abstand zu den nachfolgenden Zeitschriften. In betriebswirtschaftlichen oder in volkswirtschaftlichen Rankings etwa sind die Übergänge erheblich moderater.

Eine gewisse Unschärfe ergibt sich bei der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, die den Rangplatz 17

²⁷ Schlinghoff, Karriereanreize für deutsche und amerikanische Hochschullehrer – eine personalökonomische und empirische Untersuchung des langfristigen Forschungsausbaus, ZfP 2003, 454.

Claus Nils Leimbrock
Strafrechtliche Amtsträger
 Eine Analyse der Legaldefinition
 in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB



2009. XXIV, 449 Seiten.
 ISBN 978-3-16-150020-6
 fadengeheftete Broschur
 € 79,-

Claus Nils Leimbrock trägt mit seiner Untersuchung zur Konkretisierung des allgemein als unklar empfundenen Begriffs des Amtsträgers bei. Besonderes Augenmerk legt er dabei auf das weite Feld staatlicher Privatisierungsmaßnahmen, bei denen sich die Frage stellt, inwieweit diese mit einer Abwahl des Strafrechts einhergehen.

Ogleich eine Begriffsbestimmung des »Amtsträgers« in § 11 Absatz 1 Nr. 2 StGB getroffen wurde und der Begriff damit legaldefiniert ist, waren und sind Bedeutung und Reichweite dieser Definition auf das heftigste umstritten. Die Unsicherheit in Bezug auf die Bedeutung des strafrechtlichen Amtsträgerbegriffs ist in Ansehung der Vielzahl der Straftatbestände, die auf diesen Begriff zurückgreifen, ein besorgniserregender Zustand, entscheidet doch die Amtsträgereigenschaft in strafrechtlicher Hinsicht nicht selten über »alles oder nichts«. Claus Nils Leimbrock möchte dieser Rechtsunsicherheit begegnen und mit seiner Untersuchung zur Konkretisierung des allgemein als unklar empfundenen Begriffs des Amtsträgers beitragen. Besonderes Augenmerk legt er dabei auf das weite Feld staatlicher Privatisierungsmaßnahmen, bei denen sich die Frage stellt, inwieweit diese mit einer Abwahl des Strafrechts einhergehen.

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de



Mohr Siebeck
 Tübingen
 info@mohr.de
 www.mohr.de

Friederike Kaiser
**Gemischte Abkommen im Lichte
 bundesstaatlicher Erfahrungen**



2009. XV, 230 Seiten
 (Jus Internationale
 et Europaeum 34).
 ISBN 978-3-16-150011-4
 fadengeheftete Broschur
 € 49,-

Oft stehen sich Handlungsfähigkeit der EG und Eigeninteressen der Mitgliedstaaten im Bereich der Außenpolitik diametral entgegen. Hier einen angemessenen Interessenausgleich zu finden stellt ein föderales Grundproblem dar.

Im Bereich der Außenpolitik stehen sich Handlungsfähigkeit der EG und Eigeninteressen der Mitgliedstaaten oft diametral entgegen. Vor diesem Hintergrund analysiert Friederike Kaiser die europarechtliche »Besonderheit« der gemischten Abkommen und vergleicht diese Vertragspraxis mit der Praxis anderer föderaler Ordnungen in zweifacher Hinsicht: Horizontal zwischen föderalen und vergleichbaren nationalen Verfassungsordnungen, vertikal zwischen der Gemeinschaft und dem Ergebnis der horizontalen Vergleichung. Unter Aufarbeitung der Rechtsprechungspraxis des EuGH macht sie Querverbindungen aus der Rechtsvergleichung für die Problemlösung fruchtbar. Der praktische Hintergrund – nämlich einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten zu finden – macht das Buch zu einem wichtigen Beitrag zum künftigen Umgang mit gemischten Abkommen.



aufweist. Hier gibt es verschiedene Abteilungen – die Germanistische, die Kanonistische und die Romanistische Abteilung. Während die Rückmeldungen der Fachvertreter der Rechtsgeschichte (nur 12 Rückmeldungen, daher konnte hier kein Teilranking erstellt werden) genau die Abteilungen unterscheiden und Qualitätsunterschiede wahrnehmen, wurde diese Unterscheidung von den übrigen Antwortpersonen in der Regel nicht vorgenommen. Die Zeitschrift DER BETRIEB wurde mit dem vielleicht nicht angemessenen 18. Platz bedacht. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Zeitschrift von vielen Befragten möglicherweise gar nicht in dieser Kategorie wahrgenommen wurde. Als höchstgewichtete Staatsrechtszeitschrift gelangte noch vor der Zeitschrift Der Staat (Rang 8) die Zeitschrift Archiv des öffentlichen Rechts mit Rang 4 in das Ranking.

1. Zur Kritik

Die Leistungs- und Qualitätsmessung im wissenschaftlichen Bereich wird in der Öffentlichkeit kontrovers debattiert, Ranglisten aller Art erfreuen sich hier nicht uneingeschränkter Beliebtheit²⁸. In diesem Zusammenhang möchten wir auch unseren Befragten danken, die lebhaft das Gespräch suchten und die mitunter auch methodische Anregungen gaben. Das Stimmungsbild reichte von grundsätzlicher Ablehnung einer solchen Qualitätsmessung bis hin zu engagierten Hilfsangeboten. So mussten wir etwa das dankenswertere gemachte Angebot einer Vereinigung einer Teildisziplin ablehnen, die sich erboten hatte, ihre Mitglieder gesondert zur Teilnahme am *JuRaF* anzuspornen – eine solche Abweichung vom ursprünglichen Muster hätte eine Verzerrung der Ergebnisse mit sich gebracht.

Die grundsätzlichen Bedenken, die zum Teil gegen Rankings geltend gemacht werden, teilen wir nicht. Das wesentliche Argument scheint zu sein, dass die Vielfalt der Zeitschriften leiden könnte, wenn die kleinen, vielleicht avantgardistischen Journale im direkten Vergleich zu den altherwürdigen zu bestehen hätten. Ein Blick in die Welt der Betriebswirtschaft mit seinen vielen Rankings und Qualitätsstandards zeigt jedoch, dass Vergleichsmessungen dem Formenreichtum der Zeitschriften keinen Abbruch tun. Wer hingegen auf einem Gebiet tätig ist, auf dem fast täglich neue Aufsätze veröffentlicht werden, bekommt durch die Auswahlkriterien eine Entscheidungshilfe bei dem Versuch, den Überblick zu bewahren²⁹.

Völlig verfehlt wäre es indes, Rankings als alleinige Bewertungsbasis, womöglich noch für die Einschätzung von individuellen Forschungsleistungen heranziehen zu wollen. Das gliche dem Versuch, die Qualität eines Restaurants einzig auf der Basis der Sauberkeit der sanitären Anlagen bewerten zu wollen³⁰. Rangfolgen können nur ein Mosaikstein sein, wenn es etwa darum geht, Forschungseinrichtungen und deren Personal zu bewerten. Eine wichtige Rolle spielen in den Rechtswissenschaften beispielsweise auch die Monographien und Festschriften. Wenn das Ranking jedoch einen Beitrag dazu leisten kann, dass sich einige Zeitschriften um eine Qualitätsoffensive oder um eine Schärfung ihres Profils bemühen, so erwächst daraus kein Nachteil. Wenn man etwa die Anpreisungen auf den Internetseiten der Zeitschriften betrachtet, so zeichnen sich viele Zeitschriften anscheinend durch höchst-

²⁸ Vgl. DIE ZEIT, Der Zitatenjäger, Ausg. v. 10. 7. 2003; derStandard, Österreich beteiligt sich nicht mehr am CHE-Hochschulranking, Ausg. v. 22. 8. 2007.

²⁹ Frühwald, Die Autorität des Zweifels, in: Deutscher Hochschulverband (Hrsg.), Glanzlichter der Wissenschaft, 2008, S. 27 f.

³⁰ So aber Bourdain, Geständnisse eines Küchenchefs, 2003, S. 87.

ten wissenschaftlichen Anspruch einerseits und umfassenden Praxisbezug andererseits aus. Die Herausgeber sehen dabei Studenten, Wissenschaftler und Juristen in den Kanzleien und Rechtsabteilungen gleichermaßen als Zielgruppe an. Diesem „Rundumschlag“, das dürfte evident sein, können die wenigsten Zeitschriften gerecht werden. Eine klare Nutzergruppe für ein klar abgegrenztes Rechtsgebiet anzusprechen, könnte für Nischenprodukte das erfolgsversprechendere Rezept sein.

2. Die Begutachtung bei der Einreichung

Auch das Begutachtungsverfahren könnte unter Umständen verbessert werden. Ob dabei Instrumente aus anderen Wissenschaftsbereichen untransformiert auf juristische Zeitschriften übertragen werden sollten, ist fraglich. Die Idee des doppelt-blinden Peer-Review aus den Wirtschaftswissenschaften³¹ erfreut sich auch dort schon nicht mehr uneingeschränkter Beliebtheit. Die Idee dahinter – unvoreingenommene doppelt anonyme Überprüfung von Aufsätzen³² durch Fachkollegen – klingt überzeugend, führt aber neben anderen Nachteilen vor allem zu überlangen, manchmal mehrjährigen Prozeduren, bis ein Forschungsbeitrag endlich an die Öffentlichkeit gelangt. Eine solche Verzögerung scheint zwar für keine Wissenschaft wünschenswert, zur Kultur der Rechtswissenschaften passt sie jedoch auf keinen Fall – man denke nur an die Urteilsanmerkungen, die notwendig im zeitlichen Bezug zum Urteil stehen sollten. Allerdings müssen auch im Bereich der Rechtswissenschaften die Begutachtungsprozesse nicht in Stein gemeißelt sein. Die Harvard Law Review – übrigens von unseren Befragten dreimal genannt – verfügt beispielsweise über einen recht ausgefeilten mehrstufigen „Review Process“³³. Etwas Kreativität bei der Begutachtung könnte nicht nur die Qualität der Zeitschriften noch weiter fördern, auch wäre den (jüngeren) Autoren geholfen, die durch sachdienliche Kritik in die Lage versetzt würden, gezielt ihren eigenen Stil zu verbessern.

3. Ausländische „Journals“

Interessant ist ferner die Rolle der ausländischen Journale. Obwohl nur deutsche Zeitschriften ausreichend viele Nennungen erhielten, um in das Ranking aufgenommen zu werden, wurden immerhin 31 ausländische Zeitschriften benannt. Insbesondere greifen Europarechtler und Völkerrechtler auf internationale Zeitschriften zurück, meist aus dem angelsächsischen Raum, doch kamen auch italienische, polnische und niederländische Zeitschriften zum Zuge. Gleichwohl gelang keiner der Zeitschriften der Sprung in das Ranking, da die Journale nur sporadisch, oft von einem oder zwei Befragten genannt wurden. Mit sieben Nennungen erhielt die Common Market Law Review hier die häufigsten Nennungen.

VI. Zusammenfassung

Ein Ranking juristischer Fachzeitschriften existierte bislang in Deutschland nach unserer Recherche noch nicht. Der Wert der vorliegenden Rangfolge liegt insbesondere in der Möglichkeit, die Qualität von Fachzeitschriften für Wissenschaft, Schulung und Praxis zu diskutieren. Es soll zur Orientierung der Wissenschaftler, Praktiker und Studenten dienen und darüber hinaus die Journale selbst zu weiteren Bemühungen in

³¹ Hüfner/Rau, Publikationsbedingungen in den Wirtschaftswissenschaften, Die Betriebswirtschaft 49 (1989), 727 ff.

³² Selbst Buchbesprechungen werden mitunter diesem Verfahren unterworfen.

³³ <http://www.harvardlawreview.org/manuscript.shtml>.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2007

Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Im Institut bearbeitet von Rainer Kulms



2009. XIX, 776 Seiten.
ISBN 978-3-16-150069-5
Leinen € 229,-

Der Band und die beiliegende CD enthalten alle im Jahre 2007 ergangenen deutschen Entscheidungen auf dem Gebiete des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts im vollständigen Wortlaut, ergänzt durch sämtliche Fundstellen und Register.

Der neue Band stellt eine unverzichtbare Arbeitshilfe für Wissenschaft und Praxis dar. Er dokumentiert die Rechtsprechung der deutschen Gerichte zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht sowie zu ausländischem Recht und internationalem Einheitsrecht. Für das Jahr 2007 werden 254 veröffentlichte und auch bisher unveröffentlichte Entscheidungen erfasst, die im Volltext und systematisch geordnet abgedruckt sind. Außerdem ermöglicht eine dem Buch beigegebene inhaltsgleiche CD-ROM Recherchen im pdf-Format. Ein umfangreiches Gesetzesregister weist alle zitierten Rechtsvorschriften und Fundstellen nach. Sach- und Entscheidungsregister erleichtern das Auffinden von Entscheidungen, von denen nur das Datum oder nicht verfügbare Fundstellen bekannt sind.



Günter Spendel
Für Vernunft und Recht
Zwölf Studien



2004. X, 265 Seiten.
ISBN 978-3-16-148252-6
Leinen € 69,-

Dieser Band enthält zwölf bisher nur verstreut veröffentlichte Studien von Günter Spendel, in denen er zum Teil über sein strafrechtliches Fach hinausgehende Themen von allgemeiner Bedeutung behandelt, die auch geschichtlich und politisch interessant sind. Sie sind in einer betont vernunftgläubigen und um Recht bemühten Geisteshaltung geschrieben.

Günter Spendel behandelt in den hier gesammelten, bisher nur verstreut veröffentlichten Studien Themen von allgemeinerer Bedeutung, die auch geschichtlich und politisch interessant sind. Sie sind in einer betont vernunftgläubigen und um Recht bemühten Geisteshaltung geschrieben, so die Abhandlungen »Wider das Irrationale unserer Zeit« oder über »Die Idee der Universität«, über Themen der Dichtung wie Schillers »Wilhelm Tell« und das Recht oder das Shylock-Problem in Shakespeares »Kaufmann von Venedig«. Auch Strafrechtsfälle wie Geisteskranken- und Auschwitz-Morde unter dem NS- oder die Justizverbrechen unter dem SED-Regime werden behandelt. Die Aufsätze sprechen neben den juristischen auch die nichtjuristischen Leser an und wirken so der oft beklagten Rechtsfremdheit der gebildeten Laien entgegen.

»Juristen können in der Dichtung ergiebigen Stoff für ihre Arbeit finden, wobei meist die Rechtsgeschichte ins Spiel kommt. [...] Ein politisch-juristisches Lehrstück bietet der Autor mit seinem Aufsatz über den »Landesverrats«-Vorwurf gegen Friedrich Ebert.« *Adolf Laufs* Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 2006, 413–415

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de



Mohr Siebeck
Tübingen
info@mohr.de
www.mohr.de

Alexander Graser
Gemeinschaften ohne Grenzen?
Zur Dekonzentration der rechtlichen
Zugehörigkeiten zu politischen Gemeinschaften



2009. XVIII, 387 Seiten
(Jus Publicum 178).
ISBN 978-3-16-149453-6
Leinen € 99,-

Die integrierende Kraft des Rechts, und insbesondere die eines gebündelten Staatsbürgerstatus, sind Standardthemen der staatswissenschaftlichen Literatur. Alexander Graser untersucht, was geschieht, wenn dieser Staatsbürgerstatus zerfällt.

Alexander Graser befasst sich mit den Veränderungen der Staatsbürgerschaft sowie weiterer rechtlicher Zugehörigkeitsverhältnisse zu Gemeinschaften auf anderen politischen Ebenen. Er untersucht die rechtlichen Inhalte dieser Status und konstatiert eine Dekonzentrationstendenz: Die bisherige Konzentration individueller Rechtspositionen im Status der nationalstaatlichen Zugehörigkeit nimmt ab, ohne dass eine Re-Konzentration dieser Inhalte in einem anderen Status abzusehen ist. Der Autor eröffnet damit eine individualrechtliche Perspektive auf den viel beschworenen Niedergang des Nationalstaats. Er widmet sich der soziologischen Deutung dieses Befundes, leuchtet den sozialwissenschaftlichen Hintergrund seiner juristischen Analyse aus und zeigt die möglichen Konsequenzen der Dekonzentration auf: eine Desintegration politischer Gemeinschaften und eine Delegitimation der öffentlichen Gewalt.

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de



Mohr Siebeck
Tübingen
info@mohr.de
www.mohr.de

der Qualitätssicherung anregen. Es ersetzt, wie jedes Ranking, nicht das eigene Befassen mit den Fachzeitschriften. Oder um es mit *Wolfgang Frühwald* zu sagen: „Selber lesen macht schlau!“.

Das Ranking basiert auf 516 individuellen Rangfolgen, die durch 248 Befragte von 45 Universitäten erstellt wurden. Die Aussagen wurden nach Beruf und Veröffentlichungsintensität der Antwortpersonen gewichtet. Teilrankings konnten für das Staats- und Verwaltungsrecht, das Strafrecht, das Bürgerliche Recht, das Gesellschaftsrecht, das Europarecht und das Völkerrecht sowie für das Arbeits- und Sozialrecht erstellt werden. Darüber hinaus wurde ein Ranking der allgemeinen Rechtszeitschriften erstellt, die Bedeutung für alle oder mehrere Teildisziplinen entfalten.

Es darf jedoch auch auf einige Einschränkungen der Studie hingewiesen werden. Zum einen gibt es Einschränkungen, die mit Befragungen als Erhebungsmethode generell notwendig verbunden sind. Zum anderen bringt es die Zersiedelung der Rechtswissenschaften in viele Unterkategorien mit sich, dass für viele Teilgebiete kein Teilranking erstellt werden konnte, während andere mit vergleichsweise wenigen Nennungen auskommen mussten. Daraus folgt regelmäßig eine eingeschränkte Aussagekraft.

Festschriften

Staatsrecht und Politik. Festschrift für **Roman Herzog** zum 75. Geburtstag. Herausgegeben von Matthias Herdegen, Hans Hugo Klein, Hans-Jürgen Papier und Rupert Scholz. – München: C. H. Beck, 2009. XXX, 582 S.; in Leinen: 158,- €. ISBN 978-3-406-58909-6.

Inhalt

- Ludwig Adamovich:** Der österreichische Bundespräsident als Grenz- wächter des Gesetzgebers (1).
Peter Badura: Wirtschafts- und Sozialpolitik im sozialen Rechtsstaat (7).
Thomas v. Danwitz: Grundrechtsschutz im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts nach der Charta der Grundrechte (19).
Udo Di Fabio: Grundrechte als Argument – Drittwirkungslehre und Wertordnungsidee (35).
Karl Doehring: Jurist in vier Staatsämtern (49).
Rudolf Dolzer: Menschenrechte im internationalen Wirtschaftsrecht (55).
Dieter Grimm: Gesellschaftlicher Konstitutionalismus – Eine Kom- pensation für den Bedeutungsschwund der Staatsverfassung? (67).
Winfried Hassemer: Das Strafrecht nach einem politischen System- wechsel (83).
Martin Heckel: Von der „Freiheit des Christenmenschen“ zur pluralis- tischen Religionsfreiheit (97).
Matthias Herdegen: Souveränität heute (117).
Josef Isensee: Europa der Nationen oder europäische Nation – Von Grund und Ziel kontinentaler Organisation (131).
Ferdinand Kirchhof: Die Kooperation zwischen Bundesverfassungs- gericht und Europäischem Gerichtshof – Addierung oder Optimie- rung des Grundrechtsschutzes (155).
Paul Kirchhof: Wachstum im Kind (173).
Eckart Klein: Der Potsdamer Flaggenstreit in der Weimarer Republik (191).
Hans Hugo Klein: Goethes Götze (205).
Wolfgang Knies: Finanzausgleich unter den Landesrundfunkanstalten – Zu einigen Fragen des Rundfunkföderalismus (231).
Christine Langenfeld: Menschenrecht auf Aufenthalt? Neue Entwick- lungen im Recht zur Ausweisung von „verwurzelten“ Ausländern (247).
Peter Lerche: „Bewährung“ des Grundgesetzes? (265).
Jutta Limbach: Zur Wahl der Richter und Richterinnen des Bundes- verfassungsgerichts (273).

Andreas Glaser Nachhaltige Entwicklung und Demokratie Ein Verfassungsrechtsvergleich der politischen Systeme Deutschlands und der Schweiz



2004. X, 265 Seiten.
ISBN 978-3-16-148252-6
Leinen € 69,-

Staatsverschul-
dung, hohe Steuern
und bankrotte
Sozialversiche-
rungen: Warum
steht Deutschland
hierbei soviel
schlechter da als
die Schweiz? Der
Grund liegt in den
Verfassungen der
beiden Staaten,
nämlich im Unter-
schied zwischen
direkter und
parlamentarischer
Demokratie.
Andreas Glaser
zeigt dringend
notwendige
Reformschritte für
den Weg aus der
Krise auf.

Ausgehend vom Konzept der nachhaltigen Entwicklung in seinem dreidimensionalen Verständnis (Ökologie, Ökonomie und Soziales) untersucht Andreas Glaser die materielle Verfassungsrechtslage und die institutionelle Ausgestaltung des politischen Entscheidungsprozesses sowohl der neuen Schweizerischen Bundesverfassung aus dem Jahre 2000 als auch des Deutschen Grundgesetzes. Der Schwerpunkt liegt jeweils auf den für das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung besonders aussagekräftigen Bereichen des Schutzes der natürlichen Ressourcen, der Ausgestaltung der Rentenversicherung und der Staatsverschuldung. Ein zentraler Erklärungsansatz des Buches ist der Gegensatz von direkter Demokratie unter starkem Einbezug der Staatsbürger in der Schweizerischen Bundesverfassung auf der einen Seite und des strikt repräsentativ ausgerichteten Deutschen Grundgesetzes.

»[Es] handelt sich bei seiner Untersuchung [...] um eine beachtenswerte Schrift, die einen Beitrag zur Ausein- setzung mit dem Problem der nachhaltigen Entwicklung leistet.«

Sebastian Müller-Franken
Bayerische Verwaltungsblätter
2007, 511-512

»Die Lektüre der exzellenten Schrift sei daher nachhaltig empfohlen.«
Markus Kotzur DÖV 2008, 523

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de



Mohr Siebeck
Tübingen
info@mohr.de
www.mohr.de